

# **Bürgerverein Suhl-Neundorf e. V.**

## **Satzung**

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Suhl-Neundorf“.

Er hat seinen Sitz in Suhl und ist im Vereinsregister Suhl eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr begann am 06.02.1992 und endete am 31.12.1992.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 ff AO) der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung einer aktiven Kinder- und Jugendbetreuung im Ortsteil Suhl-Neundorf,
- die Unterhaltung eines kulturellen Zentrums für den Ortsteil Suhl-Neundorf, das als Treffpunkt für alle Einwohner des Ortsteiles und der Umgebung dient
- Schaffung notwendiger Voraussetzungen für eine aktive Traditionspflege im Ortsteil
- Zusammenstellung von Materialien für die Herausgabe und ständige Vervollkommnung einer Broschüre zur Geschichte des Ortsteiles Suhl-Neundorf
- Erweiterung unseres Fundus für geschichtliche Ausstellungen
- Organisation verschiedener Informationsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

### § 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Insbesondere sind sie angehalten, sich an den vom Verein vorzubereitenden Traditionsfeiern und Veranstaltungen aktiv zu beteiligen.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung,
- Ausschluss aus dem Verein,
- Auflösung des Vereins,
- Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief, der spätestens einen Monat zuvor bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss (Poststempel) oder durch eine auf Mitgliederversammlungen abzugebende Erklärung gekündigt werden. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gesellschaftliche Grundregeln missachten oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung per Post, E - Mail oder öffentlichen Aushang zuzustellen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe bei der Post oder elektronischem Versand. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Bestellung des Vorstandes,
- die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Beitragsordnung und ihre Änderung,
- den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Insbesondere obliegen dem Vorstand die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung.

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den Schatzmeister aus seiner Mitte.

Vorstandmitglieder werden für zwei Jahre bestellt.

Bis zur Neubestellung bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederholte Bestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## § 10 Vereinsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

Über die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 11 Rechnungsprüfung

Für die regelmäßige Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die den Bericht des Schatzmeisters prüfen und bewerten. Entlastung für das Geschäftsjahr gibt die Mitgliederversammlung.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit <sup>3</sup>/<sub>4</sub>-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden gegenüber Gläubigern und Mitgliedern nach Ablauf eines Jahres an den Trägerverein „Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e. V.“, Harzgasse 58 in 99734 Nordhausen am Harz, der es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung des Kinderhospizes Mitteldeutschland, Talsperrstraße 25 in 99897 Tambach-Dietharz zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen

Suhl, 21. Januar 2018